

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 4. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 34/06 **der 5. Sitzung des LJHA am 27.03.2006 in Erfurt**

Stellungnahme Thüringer Verordnung zur Durchführung des Familienförderungssicherungsgesetzes (ThürKitapflegVO)

**Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt nachfolgende Stellungnahme zur Thüringer
Kindertagespflegeverordnung (ThürKitapflegVO) (*Anlage*).**

Antrag Herr Dr. Klass:
Streichung Satz 4 Pkt. B, Antrag vom Vorsitzenden angenommen

Abstimmung:

13	Ja Stimmen
2	Gegenstimmen
3	Enthaltungen

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaats Thüringen
- 4. Legislaturperiode -

Frau Wenzel
Referat 31
mit der Bitte um Weiterleitung

Erfurt, 27.03.2006

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zum Entwurf zur Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Thüringen (ThürKitapflegVO)

Vorbemerkung:

§ 24 Abs. 2 ThürKitaG ermächtigt das zuständige Ministerium, das Nähere zur Ausgestaltung der Kindertagespflege per Rechtsverordnung zu regeln. Dies soll mit dem vorliegenden Entwurf vollumfänglich erfolgen.

Zum vorliegenden Entwurf nimmt der Landesjugendhilfeausschuss wie folgt Stellung:

Zu § 1

In Satz ist das Wort „Grundsalters“ durch das Wort „Grundschulalters“ zu ersetzen.

Zu § 2

Zu Abs. 1:

Satz 1 ist mit folgenden Worten zu ergänzen:

„und auf fünf Jahre befristet.“

Begründung:

§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sieht eine zwingende Befristung vor. Mit der Aufnahme dieser gesetzlich vorgesehenen Befristung erschließt sich erst Abs. 1 Satz 2, der auf ein vereinfachtes Verfahren zur Erlaubniserteilung abstellt.

Satz 3 regelt die privat finanzierte Kinderbetreuung durch Verwandte als Ausnahme vom Erlaubnisvorbehalt. Es wird empfohlen, den Verwandtenbegriff analog § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII anzuwenden.

In Satz 3 sind nach dem Wort „Verwandte“ die Worte „bis zum dritten Grad“ einzufügen.

Satz 4 regelt weitere Ausnahmen von der Pflegeerlaubnis im Sinne des Umkehrschlusses zu § 43 Abs. 1 SGB VIII. Die jedoch damit verbundene Aufzählung durch die Worte „oder“ als Alternativsetzung steht im Widerspruch zum Bundesgesetz. Dies macht sich an zwei Aspekten deutlich:

a)

Die Aneinanderreihung im Teilsatz 2 „oder für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten oder bis zu 15 Stunden wöchentlich“ ist durch den Bundesgesetzgeber nicht vorgenommen worden. Insofern muss das Wort „oder“ durch „mit“ ersetzt werden bei gleichzeitiger Ergänzung nach dem Wort „Kind“ außerhalb seiner Wohnung in anderen Räumen“.

Zur Wahrung der Gesetzeskonformität wird empfohlen, Satz 4 zu streichen und wie folgt neu zu formulieren:

„Eine Pflegeerlaubnis bedarf auch nicht, wer ein Kind im Haushalt seiner Eltern während des Tages bis zu 15 Stunden wöchentlich unentgeltlich bis zu drei Monaten betreut.“

Zu Abs. 3:

Abs. 3 ist bei gleichzeitiger Streichung des § 4 Abs. 7 hinsichtlich der Erfordernisse des § 72 a und Erste Hilfe wie folgt zu ergänzen:

Einfügung der Worte „ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs vorliegen, welche im Abstand von fünf Jahren zu erneuern sind“ nach Worte „geeignet ist“

Begründung:

Beide o.g. Tatbestände sind weitere Voraussetzungen für eine Erlaubnis, die in § 3 Abs. 3 geregelt werden.

Zu § 3:

Der Landesgesetzgeber hat die Landesregierung nicht ermächtigt, zu diesem Sachverhalt Regelungen aufzustellen. Insofern ist § 3 bei gleichzeitiger Wirkung des § 23 Abs. 4 SGB VIII zu streichen.

Zu § 4:

§ 4 trägt sowohl dem Erfordernis der Gleichwertigkeit des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes als auch dem Erfordernis der Geeignetheit der Tagespflegeperson gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII Rechnung.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 ist bei gleichzeitiger Streichung des Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Für die Anerkennung eines Curriculums gelten die Lehrinhalte des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts als fachliche Empfehlung.“

Zu Abs. 2:

Streichung der Worte „Fachressort der Landesregierung“ – Ersetzung durch Wort „Ministerium“

Zu prüfen ist, ob § 4 Abs. 2 einen unzulässigen Eingriff in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers gem. § 43 SGB VIII darstellt.

Zu Abs. 3:

In Satz 1 ist der Ausbildungsumfang geregelt. In Korrelation zu Abs. 2 (ohne rechtliche Aspekte) fehlt eine Teilanerkennung auf den Ausbildungsumfang, sofern nicht eine vollumfängliche Anerkennung nach Abs. 2 erfolgt ist.

Zu Abs. 4:

Da der Bundesgesetzgeber auf ein gleichwertiges Angebot Tagespflege – Einrichtung unmittelbar abhebt, scheint der Nachweis einer Ausbildung innerhalb von fünf Jahren zu lang.

Streichung des Wortes „fünf“ – Ersetzung durch Wort „drei“

Zu Abs. 5:

Die Einführungsfortbildung für sozialpädagogische Fachkräfte sollte mit einer Mindeststundenzahl näher definiert werden.

Ergänzung des Satzes durch Einfügung der Worte „mit einem Mindestumfang von 16 Stunden à 45 Minuten.“

Zu Abs. 6:

Die Zielintention einer kontinuierlichen Fortbildung wird unterstützt. Da jedoch für kein anderes Arbeitsfeld der Jugendhilfe Fortbildungsumfänge vorgeschrieben sind, sollte die

gesetzliche Regelung für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 ThürKitaG) analog Anwendung finden.

Streichung des Abs. 6 – Ersetzung durch:

„Die Tagespflegeperson ist zur Fortbildung verpflichtet. Der Umfang ist zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson zu vereinbaren.“

Zu Abs. 7:

→ Streichung

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Der Landesjugendhilfeausschuss fordert die Streichung des Abs. 1 Sätze 1-3 bei gleichzeitiger Beibehaltung der Bemessung der Pauschalbeiträge für die Tagespflege nach den Pauschalbeträgen in Vollzeitpflege. Eine entsprechende Formulierung ist vorzunehmen.

Zu Abs. 4:

§ 21 Abs. 2 ThürKitaG i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürKitaG ermöglicht nachrangig den Einsatz von Mitteln der Infrastrukturpauschale zur Betriebskostendeckung.

Zur Klarstellung in der Verordnung ist Gesetzeskonformität herzustellen, so dass

nach dem Wort „kann“ das Wort „nachrangig“ einzufügen ist.

Zu Abs. 5:

Streichung des Wortes „Tagespflegemutter“ – Ersetzung durch Wort „Tagespflegeperson“



Peter Weise
Vorsitzender Landesjugendhilfeausschuss